

# Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 19. 7. 2017

Nummer 28

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Landesrechnungshof</b>	
Erl. 10. 7. 2017, EU-Strukturfondsförderung 2014–2020; Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben für beim Zuwendungsempfänger und dessen Kooperationspartnern beschäftigtes Personal in den niedersächsischen ESF-Programmen ..... 82300	876	Bek. 26. 6. 2017, Mindestanforderungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder zum Einsatz der Informationstechnik – Leitlinien und gemeinsame Maßstäbe für IT-Prüfungen – (IuK-Mindestanforderungen 2016) Stand: Juni 2016 .....	888
Erl. 11. 7. 2017, EU-Strukturfondsförderung 2014–2020; Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben für beim Zuwendungsempfänger und dessen Kooperationspartnern beschäftigtes Personal in den niedersächsischen EFRE-Programmen .....	880	<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</b>	
		Bek. 20. 6. 2017, Anerkennung der „Veenker-Stiftung“ .....	900
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>Landeswahlleiterin</b>	
Bek. 10. 7. 2017, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 8. 2017 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer .....	882	Bek. 10. 7. 2017, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Wahlperiode des 19. Deutschen Bundestages .....	900
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
Bek. 23. 6. 2017, Versorgungslastenteilung zwischen dem Land Niedersachsen und der Katholischen Kirche in Niedersachsen entsprechend den Regelungen im Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag .....	882	Bek. 5. 7. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Bodenverwertung im Zuge des Ausbaus der Bundesstraße 243n .....	901
RdErl. 4. 7. 2017, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) – Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen .....	883	Bek. 12. 7. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs Unter den Eichen (L 240) in der Gemeinde Beckedorf .....	901
20444		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		Bek. 4. 7. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (AURO Pflanzenchemie AG, Braunschweig) .....	901
Erl. 30. 6. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind .....	885	Bek. 4. 7. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Heyne & Penke Verpackungen GmbH, Dassel) .....	902
24100		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 4. 7. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Schalkshof Anlagen GmbH & Co. KG, Aerzen) .....	903
<b>F. Kultusministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		Bek. 29. 6. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Blue Cube Germany Assets GmbH & Co. KG, Stade) .....	903
Erl. 10. 7. 2017, Zuständige Stelle für die Zulassung zum Regelaufstieg gemäß § 33 NLVO .....	887	Bek. 4. 7. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Sales & Solutions GmbH, Stuttgart) .....	903
20411		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b>	
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		Bek. 5. 7. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (P. B. Bioenergie Frenswegen GmbH, Nordhorn) .....	903
Bek. 14. 7. 2017, Öffentliche Bekanntmachung zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) .....	887	Bek. 6. 7. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Lefert Wesselink GbR, Ringe) .....	904
<b>I. Justizministerium</b>		<b>Rechtsprechung</b>	
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>		Bundesverfassungsgericht .....	904
		<b>Stellenausschreibung</b> .....	905

18	Abschnittsübergreifende Berechnung	Die Auflistung einer Gebührennummer in einem bestimmten Abschnitt der GOZ hat nicht zur Folge, dass die dieser Gebührennummer zuzuordnende Leistung nur in Zusammenhang mit einem Leistungsgeschehen berechnungsfähig wäre, das fachlich diesem Gebührenordnungsabschnitt zuzuordnen ist.
19	Periimplantitisbehandlung	Eine Periimplantitis-Behandlung im offenen Verfahren stellt eine selbständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr je nach Lokalisation die GOZ-Nr. 4090 oder die GOZ-Nr. 4100 für angemessen.
20	Protrusionsschiene	Die Eingliederung einer Protrusionsschiene, z. B. zur Behandlung einer Schlafapnoe, stellt eine selbständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 7010 (Eingliederung eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche) für angemessen.
21	3,5-facher Steigerungssatz	Eine Überschreitung des 3,5-fachen Steigerungssatzes erfordert dann eine Begründung auf Verlangen der zahlungspflichtigen Person, wenn der Vereinbarung Kriterien gemäß § 5 Abs. 2 GOZ zugrunde liegen. Die Wirksamkeit der Vereinbarung bleibt hiervon unberührt.
22	Computergesteuerte Anästhesie	Die computergesteuerte Anästhesie (z. B. WAND/STA) erfüllt trotz modifizierter Handhabung die Leistungsinhalte der GOZ-Nrn. 0090 oder 0100 und ist je nach Lokalisation und Indikation originär nach der GOZ-Nr. 0090 für die Infiltrationsanästhesie (dazu zählen auch die intraligamentäre, intrakanaläre, intrapulpäre und intraossäre Anästhesie) oder der GOZ-Nr. 0100 für die Leitungsanästhesie zu berechnen.
23	Berechnung „je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich“	Im Fall der Berechnungsweise „je Kieferhälfte oder je Frontzahnbereich“ einer Gebühr ist zu berücksichtigen, dass der Frontzahnbereich nur Anwendung findet, wenn die Leistung im Bereich von Eckzahn bis Eckzahn durchgeführt wird. Geht der Bereich über den Eckzahn hinaus, so wird nach Kieferhälften (Quadranten) berechnet. Eine Berechnungsweise je Frontzahnbereich und je Kieferhälfte ist nicht zulässig.
24	Berechnungsweise der GOZ-Nr. 2030	Für die GOZ-Nr. 2030 gilt: Wird in allen vier Kieferhälften präpariert und gefüllt und sind daneben jeweils besondere Maßnahmen erforderlich, kann die GOZ-Nr. 2030 in einer Sitzung maximal achtmal berechnet werden (viermal im Oberkiefer, viermal im Unterkiefer).
25	Zugriff auf die GOÄ für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurginnen oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen	Erbringen Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurginnen oder Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen Leistungen, die im Gebührenverzeichnis für zahnärztliche Leistungen aufgeführt sind, sind die Vergütungen für diese Leistungen nach der jeweils geltenden Fassung der GOZ zu berechnen. Ein Wahlrecht zwischen GOÄ und GOZ besteht insoweit nicht.
26	GOÄ-Nr. 5000	Von der GOÄ-Nr. 5000 ist die Aufnahme eines Zahns, Implantats oder zahnlosen Kieferabschnitts je Projektion umfasst. Die Abrechnungsbestimmung nach der GOÄ-Nr. 5000 ist zu beachten.

\*) Über die analoge Berechnungsfähigkeit der Entfernung vorhandenen definitiven Wurzelkanalfüllmaterials konnte kein Konsens erzielt werden.

## **D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind**

Erl. d. MS v. 30. 6. 2017 — 202-38313 —

— **VORIS 24100** —

#### **1. Zuwendungszweck**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen an Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen und ihre Kinder, an Beratungseinrichtungen für Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind, und an Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (BISS).

1.2 Ziel ist die Überwindung und Ächtung der Gewalt gegen Mädchen und Frauen durch Unterstützung und Beratung der Betroffenen sowie durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

1.3 Ein Anspruch einzelner Zufluchtsstätten, Beratungseinrichtungen und BISS auf Gewährung der Zuwendung besteht

nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

##### **2.1 Gefördert werden**

- die psychosoziale Beratung, Unterbringung und Betreuung der von häuslicher sowie sexueller Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen und ihrer Kinder durch Zufluchtsstätten,
- die psychosoziale Beratung der von Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen und Mädchen in Beratungseinrichtungen,

- die pro-aktive, psychosoziale Erstberatung der von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen in BISS, sowie
- die Präventions-, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit und Hilfestellung für Angehörige und Dritte.

2.2 Bei der Förderung nach den Nummern 5.2.4 und 5.4.4 wird folgende Definition zugrunde gelegt:

Einen Migrationshintergrund haben Personen, die mindestens eines der nachfolgend genannten Merkmale aufweisen:

- ausländische Staatsangehörige,
- im Ausland geborene und seit dem 1. 1. 1950 zugewanderte Personen,
- eingebürgerte Personen oder
- Personen, bei denen mindestens ein Elternteil in eine der o. g. Kategorien fällt.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts als Träger

- 3.1 einer Zufluchtsstätte für misshandelte Frauen und ihrer Kinder, und/oder
- 3.2 einer Beratungseinrichtung für Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind, und/oder
- 3.3 einer BISS  
in Niedersachsen.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können solchen Zufluchtsstätten, Beratungseinrichtungen und BISS gewährt werden, die über die notwendigen und geeigneten personellen und sachlichen Voraussetzungen für das bereitgehaltene Angebot verfügen. BISS müssen pro-aktive, psychosoziale Erstberatung anbieten und sind an ein Frauenhaus oder eine Gewaltberatungseinrichtung vor Ort anzugliedern. Die BISS decken das Gebiet der jeweiligen Polizeiinspektion ab. Die Träger müssen der Bewilligungsbehörde eine schriftliche Bestätigung der Kooperationsbereitschaft mit der jeweiligen Polizeiinspektion vorlegen.

### 5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungsempfänger erhalten die Zuwendung als nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung.

5.2 Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 (Zufluchtsstätten) erhalten folgende jährliche Pauschalen:

- 5.2.1 Je Belegungsplatz für Frauen in Höhe von 4 000 EUR (Personal-, Sach- und Kinderbetreuungskosten).
- 5.2.2 Für Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von 2 500 EUR.
- 5.2.3 Für die psychosoziale Beratungstätigkeit in Höhe von insgesamt 24 000 EUR, soweit mindestens eine halbe Stelle für die Beratungstätigkeit besetzt ist. Die Pauschale erhöht sich ab acht Belegungsplätzen und, soweit mindestens eine ganze Stelle besetzt ist, um weitere 24 000 EUR und um jeweils weitere 24 000 EUR pro weiterer acht Belegungsplätze und jeder weiteren besetzten halben Stelle.

Bei nicht das ganze Jahr durchgehend besetzten Stellen wird die Pauschale nur anteilig gewährt.

5.2.4 Für die psychosoziale Beratung von Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund.

Diese Pauschale bemisst sich nach Nummer 5.6 wie folgt:

1 bis 15 Frauen	5 000 EUR
16 bis 30 Frauen	10 000 EUR
31 bis 45 Frauen	15 000 EUR
46 bis 60 Frauen	20 000 EUR
61 bis 75 Frauen	25 000 EUR
76 bis 90 Frauen	30 000 EUR
ab 91 Frauen	35 000 EUR.

5.2.5 Je Belegungsplatz für Frauen zusätzliche Zuschläge für Kinder.

Diese Zuschläge bemessen sich nach Nummer 5.7 wie folgt:

- Bei einem Verhältnis Kind zu Frau  $\geq 1$  in Höhe von 200 EUR pro Belegungsplatz,
- bei einem Verhältnis Kind zu Frau  $\geq 1,5$  in Höhe von 400 EUR pro Belegungsplatz,
- bei einem Verhältnis Kind zu Frau  $\geq 2$  in Höhe von 600 EUR pro Belegungsplatz.

Bei einer nach Nummer 5.6 berechneten durchschnittlichen Auslastungsquote der Frauenhäuser von weniger als 40 % soll die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Plätze um zwei Belegungsplätze reduziert werden.

Auf Antrag kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall, z. B. bei einer nach Nummer 5.6 berechneten durchschnittlichen Auslastungsquote der Frauenhäuser von über 80 %, zusätzliche Belegungsplätze berücksichtigen. Im Jahr 2017 soll die Bewilligungsbehörde die Belegungsplätze auf Antrag einmalig bei einer durchschnittlichen Auslastungsquote von über 70 % in den Jahren 2013 bis 2015 erhöhen.

Frauenhäuser mit weniger als drei Unterbringungsplätzen für von Gewalt betroffene Frauen werden nicht gefördert.

5.3 Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2 (Beratungseinrichtungen) erhalten – soweit mindestens eine Vollzeitstelle besetzt ist –

- 5.3.1 eine jährliche Pauschale  
in Höhe von 38 500 EUR bei bis zu 120 Beratungsfällen, in Höhe von 57 700 EUR bei 121 bis zu 220 Beratungsfällen, in Höhe von 62 500 EUR ab 221 Beratungsfällen,
- 5.3.2 eine zusätzliche jährliche Pauschale für die Beratung von Angehörigen und Fachkräften  
in Höhe von 3 000 EUR bei bis zu 120 Beratungsfällen, in Höhe von 5 000 EUR bei 121 bis zu 220 Beratungsfällen, in Höhe von 7 000 EUR ab 221 Beratungsfällen,
- 5.3.3 eine Pauschale für Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von 2 500 EUR.

Bei einer nicht das ganze Jahr durchgehend oder in Teilzeit besetzten Stelle werden die Pauschalen nach den Nummern 5.3.1 und 5.3.2 nur anteilig gewährt.

Beratungseinrichtungen, die keine Pauschale nach Nummer 5.3.1 erhalten, kann eine Zuwendung zu Honorar- und Sachausgaben gewährt werden. Die Zuwendung beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 13 700 EUR. Die Pauschale nach Nummer 5.3.2 beträgt 1 000 EUR.

5.4 Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.3 (BISS) erhalten für Personal-, Honorar- und Sachausgaben

- 5.4.1 einen Zuwendungsbetrag als Pauschale in Höhe von 11 000 EUR, sofern sie eine Außenstelle vorhalten, zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 3 000 EUR pro Außenstelle,
- 5.4.2 eine Pauschale für Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von 2 500 EUR,
- 5.4.3 einen fallbezogenen Zuwendungsbetrag in Höhe von 60 EUR pro Fall, der sich anhand des jährlichen Durchschnitts der Beratungsfälle nach Nummer 5.6 berechnet und
- 5.4.4 einen fallbezogenen Zuschlag in Höhe von 5 EUR pro Fall, der sich anhand des jährlichen Durchschnitts der Beratungsfälle von Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund nach Nummer 5.6 berechnet.

5.5 Der Berechnung der Höhe der Zuwendung nach den Nummern 5.2 bis 5.4 ist die Anzahl der von häuslicher und sexueller Gewalt oder Stalking direkt betroffenen Mädchen und Frauen zugrunde zu legen, die in den in Nummer 3 genannten Einrichtungen psychosozial beraten werden (Beratungsfälle). Soweit bei Einrichtungen nach Nummer 3.3 (BISS) in besonderen Fällen Männer als Opfer häuslicher Gewalt beraten werden, werden diese als Beratungsfall berücksichtigt.

5.6 Der Berechnung der Auslastung der Zufluchtsstätten und der Anzahl der Beratungsfälle nach den Nummern 5.2 bis 5.4 ist ein jährlicher Wert zugrunde zu legen, der sich aus dem Durchschnitt der aufgenommenen Frauen in den Frauenhäusern oder der Beratungsfälle der letzten drei Jahre vor Beginn des Vorjahres der Förderung berechnet.

Es wird eine hundertprozentige Auslastung zugrunde gelegt, wenn ein Belegungsplatz für Frauen an 365 Tagen im Jahr belegt ist. Grundlage für die Anzahl der zu berücksichtigenden Belegungsplätze nach Nummer 5.2.1 ist die Anzahl der vom Land geförderten Belegungsplätze des Jahres 2016.

5.7 Der Berechnung des Verhältnisses Kind zu Frau ist ein jährlicher Wert zugrunde zu legen, der sich aus dem Verhältnis der Zahl der aufgenommenen Kinder zu der Zahl der aufgenommenen Frauen in den Frauenhäusern der letzten drei Jahre vor Beginn des Vorjahres der Förderung berechnet.

5.8 Die Bewilligungsbehörde entscheidet bei der Förderung von neuen Projekten bis zum Vorliegen der entsprechenden Durchschnittswerte nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### 6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Der Antrag soll bis zum 1. November für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.

6.4 Eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns ist zugelassen. Hierdurch ist noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung getroffen. Der Antragsteller trägt das Finanzierungsrisiko für die vorzeitig begonnene Maßnahme allein. Die Kenntnis hierüber ist im Antrag zu bestätigen.

6.5 Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde bis zum 1. April des auf die Bewilligung folgenden Jahres vorzulegen. Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

#### 7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Nachrichtlich:  
An die  
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden  
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens  
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.

— Nds. MBl. Nr. 28/2017 S. 885

### G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

#### Zuständige Stelle für die Zulassung zum Regelaufstieg gemäß § 33 NLVO

Erl. d. MW v. 10. 7. 2017 — Z1-03000/2017 —

— VORIS 20411 —

1. Die Zuständigkeit für die Zulassung zum Regelaufstieg gemäß § 33 NLVO wird im Rahmen der dienstrechtlichen Zuständigkeit auf die NLStBV übertragen.
2. Dieser Erl. tritt am 15. 7. 2017 in Kraft.

An die  
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

— Nds. MBl. Nr. 28/2017 S. 887

### H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

#### Öffentliche Bekanntmachung zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO)

Bek. d. ML v. 14. 7. 2017 — 303-20302/31-1 —

Am 14. 7. 2017 ist die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 6. 7. 2017 (Nds. GVBl. S. 232) in Kraft getreten.

Gemäß § 11 Abs. 2 ROG vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 Satz 2 des Gesetzes vom 23. 5. 2017 (BGBl. I S. 1245), liegen der Text der Änderungsverordnung, die zeichnerische Darstellung und die Begründung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung bei den folgenden Stellen aus und können dort zu den angegebenen Zeiten von jedermann eingesehen werden:

- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Dienstgebäude Calenberger Esplanade 3, 30169 Hannover, Zimmer 02, 4. OG, Einsichtsmöglichkeit wie unten angegeben oder nach Vereinbarung, Tel. 0511 120-8634,
- Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, Zimmer 114, Einsichtsmöglichkeit wie unten angegeben oder nach Vereinbarung, Tel. 0531 484-1071,
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2—4, 31134 Hildesheim, Zimmer A121, Einsichtsmöglichkeit wie unten angegeben oder nach Vereinbarung, Tel. 05121 9129-828,
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Behördenzentrum, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 3.109, Einsichtsmöglichkeit wie unten angegeben oder nach Vereinbarung, Tel. 04131 15-1328,
- Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 216—217, Einsichtsmöglichkeit wie unten angegeben oder nach Vereinbarung, Tel. 0441 799- 2318 oder -2438.

Die regelmäßigen Dienstzeiten sind

montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr sowie freitags und an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Zugleich stehen die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 7 NROG vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 53), mindestens einen Monat im Internet unter der Internetadresse [www.raumordnung.niedersachsen.de](http://www.raumordnung.niedersachsen.de) zur Verfügung.

Auf eine Umweltpflichtprüfung konnte aufgrund einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 ROG verzichtet werden. Die zu diesem Ergebnis führenden Erwägungen wurden in die Begründung zur Änderung der LROP-VO aufgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 ROG sowie gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 NROG,
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 12 Abs. 3 ROG sowie
- eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltpflichtprüfung gemäß § 12 Abs. 4 ROG

für die Rechtswirksamkeit des Landes-Raumordnungsprogramms unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen im Nds. GVBl. vom 13. 7. 2017 geltend gemacht worden sind. Eine Geltendmachung hat unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gegenüber dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, zu erfolgen.

— Nds. MBl. Nr. 28/2017 S. 887